

stimmten Rechtspflicht auszugehen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, ob der verantwortliche Bürger (Organ der juristischen Person) vorsätzlich oder fahrlässig — wie das die jeweilige Rechtsvorschrift vorsieht — gehandelt hat.

Verschiedentlich sind die Organe juristischer Personen Kollektivorgane (z. B. die LPG-Vollversammlung). Kollektivorgane dürfen ordnungsrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. In solchen Fällen ist stets zu prüfen, welche Person (z. B. der Vorsitzende, ein Mitglied des Vorstandes usw.) die Rechtspflichtverletzung zu vertreten hat.

Nach § 9 Abs. 3 OWG können jedoch auch andere Bürger für die Einhaltung der der juristischen Person obliegenden ordnungsrechtlichen Pflichten verantwortlich sein. Die Aufgabe, ordnungsrechtliche Pflichten der juristischen Person zu erfüllen, kann auch aus arbeitsrechtlichen Pflichten resultieren. Verletzt ein Bürger bei der Erfüllung der ihm obliegenden Arbeiten schuldhaft ordnungsrechtliche Pflichten, die der juristischen Person obliegen und zu deren Einhaltung er durch die Arbeitsordnung verpflichtet ist, so begründet dies ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit und stellt zugleich eine Verletzung seiner arbeitsrechtlichen Pflicht dar.

Insoweit ist u. E. der Auffassung von LiskeriReinhardt nicht zu folgen, daß sich die Handlungspflicht bei-

spielsweise nicht auf den Hausmeister eines Betriebes bezieht.

Der Mitarbeiter eines VEB, dem durch die Arbeitsordnung die Pflicht auferlegt wurde, die Geh- und Radfahrwege vor dem Betriebsgelände in dem Umfang zu reinigen, wie das in der Ortssatzung vorgesehen ist, ist sowohl arbeitsrechtlich wie auch ordnungsrechtlich zum Handeln verpflichtet. Kommt er dieser Aufgabe schuldhaft nicht nach, so hat er seine Arbeitspflichten verletzt und gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit begangen. Das ergibt sich aus §§ 8 Abs. 1 und 16 Abs. 1 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 (GBl. II S. 339), wonach die Anlieger ordnungsrechtlich verantwortlich sind, wenn den in Ortssatzungen oder anderen Beschlüssen der Volksvertretungen näher bestimmten Sauberhaltungspflichten schuldhaft widergehandelt wird.

In dem gewählten Beispiel wäre für die Erfüllung der Anliegerpflicht der VEB als juristische Person verantwortlich. Für ihn handelt jedoch der laut Arbeitsordnung zum Handeln verpflichtete Werkträger, der folglich gemäß § 9 Abs. 3 OWG für die Verletzung der einer juristischen Person auferlegten Rechtspflicht verantwortlich ist.

In den Fällen, in denen die arbeitsrechtliche und die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit zusammenfallen, sollte durch das Ordnungsstrafbefugte Organ stets geprüft werden, ob we-

gen der gleichen Sache die disziplinarische oder die materielle Verantwortlichkeit oder andere Erziehungsmaßnahmen angewendet werden. Ist dies der Fall und sind die durch den Betrieb angewandten Maßnahmen geeigneter als die im Ergebnis eines Ordnungsstrafverfahrens zu erwartenden Ordnungsstrafmaßnahmen, so ist von der Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens abzusehen (§ 22 Abs. 2 OWG).

Wird der zur Erfüllung der Anliegerpflichten bestellte Werkträger arbeitsunfähig oder hat er Urlaub, so ist der Betriebsleiter oder der für diesen Arbeitsbereich verantwortliche Leiter verpflichtet, einen anderen Werkträger mit dieser Aufgabe zu betrauen. Wird das schuldhaft unterlassen, dann ist deswegen die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebsleiters oder des anderen verantwortlichen Leiters zu prüfen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die Grundsätze des § 9 Abs. 3 OWG nur für die Verletzung der einer juristischen Person auferlegten Rechtspflichten gelten. Sie gelten somit nicht für Vereinbarungen, die zwischen einem privaten Hauseigentümer und einem Mieter hinsichtlich der Erfüllung der Anliegerpflichten getroffen werden.

*Oberleutnant der VP
Dr. WERNER PETASCH*

*Major der VP
Dr. WOLFGANG SURKAU, Berlin*

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 200 StGB.

1. Berufspflichten zur unmittelbaren Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs i. S. des § 200 Abs. 2 StGB sind nicht identisch mit der allen Werkträgern obliegenden Pflicht zur Einhaltung der Arbeitsdisziplin oder mit den allgemeinen Pflichten von Betriebseisenbahnern zur gewissenhaften Befolgung aller Dienstvorschriften. Derartige Berufspflichten können auch nicht allein aus einer Funktionsbezeichnung abgeleitet werden. Ihr Nachweis setzt vielmehr die Prüfung voraus, inwieweit der Werkträger durch eigenverantwortliche Entscheidung auf die Einhaltung und Erhöhung der Verkehrssicherheit Einfluß nehmen kann.

2. Berufspflichten zur unmittelbaren Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs i. S. des § 200 Abs. 2 StGB sind in der Regel zu bejahen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Pflichten für die sichere Leitung eines konkreten Verkehrsablaufs notwendig ist und dem Fahrzeugführer selbst damit Voraussetzungen für eine sichere Fahrt geschaffen werden. Derartige Berufspflichten hat im Eisenbahnverkehr z. B. ein Fahrdienstleiter, nicht aber ein Lokomotivdrehmaschinenwärter.

3. Zum Vorliegen einer allgemeinen Gefahr i. S. des § 200 StGB, wenn der Wärter einer Lokomotivdrehmaschine seinen Dienst im Zustand erheblicher alkoholischer Beeinträchtigung versieht.

BG Frankfurt (Oder), Urt. vom 19. Dezember 1972 — II BSB 375/72.

Der Angeklagte ist als Wärter einer Lokomotivdrehmaschine bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt. Am 7. Oktober 1972 kam er nach dem Genuß erheblicher Mengen Alkohol zur Arbeit. Die Aufforderung des diensthabenden Lokleiters, in ein Atemprüfröhrchen zu blasen, lehnte er ab und wandte sich seiner Arbeit zu. Von 18 bis 20 Uhr drehte er mittels der Drehmaschine drei Lokomotiven, auf denen sich das Lokpersonal befand. Eine gegen 21 Uhr vorgenommene Blutentnahme ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit gemäß § 200 Abs. 2 StGB auf Bewährung.

Der Protest des Staatsanwalts führte zur Aufhebung dieses Urteils.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft, ob der Angeklagte auf Grund seiner beruflichen Tätigkeit zu dem Täterkreis zu zählen ist, der von § 200 Abs. 2 StGB erfaßt wird. Es geht in seiner Entscheidung lediglich davon aus, daß der Angeklagte als Drehmaschinenwärter für die Sicherheit der zu bewegenden Lokomotiven und des darauf befindlichen Personals unmittelbar verantwortlich ist, und knüpfte daran die Schlußfolgerung, daß er „eine berufliche Tätigkeit zur unmittelbaren Gewährleistung der Sicherheit im Verkehr“ i. S. von § 200 Abs. 2 StGB ausübt.

Dieser Auffassung, die im übrigen nicht weiter begründet wird, kann nicht zugestimmt werden. Sie läuft letztlich auf eine unzulässige Ausweitung des Tatbestandes